

Neufassung der Satzung Promotionskolleg „Interkulturalität in Bildung, Ästhetik, Kommunikation“

Auf der Grundlage des § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. 69), zuletzt geändert mit Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S.280), hat die Universität Hildesheim die nachfolgende Neufassung der Satzung des Promotionskollegs „Interkulturalität in Bildung, Ästhetik, Kommunikation“ beschlossen.

Präambel

Die Universität Hildesheim richtet zum WS 2007/08 zur Förderung der Forschung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses das interdisziplinäre Promotionskolleg „Interkulturalität in Bildung, Ästhetik, Kommunikation“ ein. Das Kolleg ist dem Verantwortungsbereich der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Internationalisierung zugeordnet. Die Universität Hildesheim beabsichtigt, 15 Stipendien für die Laufzeit von maximal drei Jahren zu vergeben. Die Promotion erfolgt an der Universität Hildesheim.

1. Inhaltliche Beschreibung

- a) Das Promotionskolleg versucht, verschiedene Disziplinen miteinander in Berührung zu bringen, die sich aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven mit dem Austausch bzw. Kontakt zwischen Kulturen beschäftigen.

Es gliedert sich hauptsächlich in folgende thematische Bereiche:

- Diversity: Education, Management und Recht
- Interkulturelle und (mehr)sprachliche Kompetenz in Schule und Unterricht
- Die Ästhetik der Interkulturalität
- Interkulturelle Kommunikation

- b) Das Promotionskolleg richtet sich an Absolventinnen und Absolventen, die mit einem Universitätsabschluss die Berechtigung zur Promotion erworben haben. Es wird eine sehr gute Abschlussnote erwartet. Der Abschluss soll i.d.R. nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Das Thema des Promotionsvorhabens soll einem der o.g. Bereiche zugeordnet werden können.

2. Vergabekommission

- a) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt durch ein unabhängiges Gremium, die Vergabekommission. Der Vergabekommission gehören die Dekane der

vier Fachbereiche sowie eine weitere Professorin / ein weiterer Professor an, die / der durch den jeweiligen Fachbereichsrat gewählt wird. Es liegt im Ermessen der Dekane, sich durch eine Professorin / einen Professor ihres Fachbereichs vertreten zu lassen. Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Internationalisierung (ohne Stimmrecht).

- b) Falls ein Mitglied der Vergabekommission gleichzeitig Promotionsbetreuerin / Promotionsbetreuer einer / eines in die engere Auswahl kommenden Bewerberin / Bewerbers ist, hat die Betreuerin / der Betreuer bei der Entscheidung über die jeweilige Bewerberin / den jeweiligen Bewerber kein Stimmrecht. Stattdessen wird eine weitere Fachvertreterin / ein weiterer Fachvertreter hinzugezogen, die / der Stimmrecht erhält.
- c) Dem Gremium gehört mit beratender Stimme die Gleichstellungsbeauftragte an.

3. Bewerbung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- a) Kopie der Hochschulzugangsberechtigung
- b) Kopie der Urkunde über den Universitätsabschluss
- c) Lebenslauf einschließlich eines wissenschaftlichen Werdegangs
- d) Ein Exposé im Umfang von ca. 15 Seiten, welches das Promotionsvorhaben prägnant darstellt
- e) Ein Motivationsschreiben, das aufzeigt, warum die Bewerberin / der Bewerber die Aufnahme in das Kolleg anstrebt und welche Erwartungen damit verbunden sind
- f) Ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- g) Ein Gutachten einer Professorin / eines Professors
- h) Eine Betreuungszusage für das Promotionsverfahren, falls vorhanden

Die Bewerbung mit den oben genannten Unterlagen ist bis zum 15.09.2007 zu richten an:

Universität Hildesheim

Vizepräsidentin für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Internationalisierung

Frau Prof. Dr. Christa Womser-Hacker

Marienburger Platz 22

31141 Hildesheim

4. Vergabe

- a) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen ergebenden Qualifikation der Bewerberinnen / Bewerber und der Erfolgsaussichten der Promotionsvorhaben.
- b) Ein Anspruch auf den Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die beabsichtigte Anzahl von 15 Stipendien zu vergeben.

5. Finanzielle Unterstützung

- a) Nach Aufnahme in das Kolleg erhalten die Doktoranden und Doktorandinnen maximal drei Jahre lang monatlich eine finanzielle Unterstützung von 900 Euro sowie eine Forschungspauschale von 100 Euro.
- b) Die Doktorandinnen und Doktoranden des Kollegs, denen für mindestens ein Kind die Unterhaltspflicht obliegt, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderzuschlag in Höhe von 250,00 €/Monat für das erste Kind im Alter von bis zu 18 Jahren und von 100,00 €/Monat für jedes weitere Kind bis zu diesem Alter. Änderungen nach Aufnahme in das Kolleg werden zum 1. des folgenden Monats wirksam.
- c) Stipendiatinnen und Stipendiaten, in deren Haushalt mindestens ein Kind unter 12 Jahren lebt, erhalten auf Antrag eine achtmonatige Verlängerung ihres Stipendiums. Gleiches gilt für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die während der Förderung ihr erstes Kind bekommen. Für alle weiteren neu geborenen Kinder wird eine Verlängerung von drei Monaten gewährt.
- d) Bei der Zwischenevaluation wird die Geburt eines Kindes berücksichtigt, und zwar dahingehend, dass in Anlehnung an die Mutterschutzfristen drei Monate lang keine wissenschaftliche Leistung erwartet wird. In den folgenden fünf Monaten sind mindestens 50 % der regulären wissenschaftlichen Leistung zu erbringen. Die Stipendiumszahlung erfolgt in voller Höhe.

6. Ideelle Unterstützung

- a) Den Doktorandinnen und Doktoranden wird ein Umfeld auf dem Campus der Universität Hildesheim geboten, das einen wissenschaftlichen Diskurs in der Gruppe des Kollegs sowie eine Nutzung der speziell erweiterten Infrastruktur (UB, WLAN, mobiler Arbeitsplatz etc.) ermöglicht.

- b) Die Art der Betreuung obliegt der jeweiligen Doktormutter / dem jeweiligen Doktorvater und sollte zwischen ihr / ihm und der Doktorandin / dem Doktoranden zu Beginn abgesprochen werden.
- c) Es ist beabsichtigt, dass regelmäßige Kolloquien, Tagungen, Sommerschulen und Workshops das Kolleg begleiten. Möglich ist auch, dass ein eigenes Publikationsorgan ins Leben gerufen wird.

7. Promotionsordnungen

Die Promotionsstipendien werden unter dem Vorbehalt vergeben, dass die Voraussetzungen der jeweils geltenden Promotionsordnung erfüllt sind.

8. Verpflichtungen der Stipendiatinnen / Stipendiaten

- a) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, alle zwölf Monate einen Bericht über den Fortgang ihrer Dissertation einzureichen und über Abweichungen vom inhaltlichen und zeitlichen Projektplan zu berichten. Die Vergabekommission sichtet den Bericht und gibt Empfehlungen für die weitere Förderung.
- b) Weiterhin wird erwartet, dass die Stipendiatinnen und Stipendiaten pro Semester eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden übernehmen, in welcher sie fortgeschrittenen Studierenden ihre Forschungsvorhaben sowie methodische Zusammenhänge näher bringen. Dabei bieten sich Veranstaltungen an, die von mehreren Stipendiatinnen / Stipendiaten gemeinsam betreut werden (interdisziplinäre Forschungswerkstatt).

Der hauptsächliche Forschungsort soll die Universität Hildesheim sein. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind an der Universität Hildesheim präsent und nehmen am Leben der Universität teil.

9. Berufstätigkeit

Übt eine Stipendiatin / ein Stipendiat neben der Bearbeitung ihres / seines wissenschaftlichen Vorhabens eine Berufstätigkeit aus, so ist eine Förderung nach dieser Satzung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um eine Tätigkeit von geringem Umfang, d.h. von bis zu acht Stunden wöchentlich, handelt.

10. Härtefälle

In Härtefällen, z.B. bei längerer Krankheit, kann die finanzielle Förderung auf Antrag der Stipendiatin / des Stipendiaten für maximal drei Jahre unterbrochen werden. Über den Antrag auf Unterbrechung entscheidet die Vergabekommission.

11. Beendigung der Förderung

- a) Die Förderung durch das Promotionskolleg, d.h. die finanzielle und ideelle Unterstützung, endet mit Ablauf des Monats der mündlichen Doktorprüfung, sofern die mündliche Doktorprüfung vor Ablauf von drei Jahren nach Beginn der Förderung stattfindet.

- b) Die Förderung durch das Promotionskolleg endet ebenfalls, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass sich die Stipendiatin / der Stipendiat nicht in erforderlichem Maße um die Verwirklichung des Zwecks der Förderung bemüht und dies selbst zu vertreten hat. Lagen diese Tatsachen bereits in der Vergangenheit vor, so endet die Förderung rückwirkend, d.h. die Universität Hildesheim behält sich die Rückforderung der zuviel gezahlten Geldbeträge vor. Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung des Promotionsstipendiums wird durch einen Beschluss der Vergabekommission getroffen.

12. Vertrag

Das Stipendium wird i.d.R. für drei Jahre gewährt. Einzelheiten werden in einem zwischen der Stiftung Universität Hildesheim und den Stipendiatinnen und Stipendiaten jeweils zu schließenden Vertrag geregelt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt zunächst zwölf Monate. Jeweils nach Vorlage des Berichts der/des Stipendiatin/Stipendiaten und den parallel dazu eingeholten Berichten der/des die Dissertation anleitenden Hochschullehrerin/Hochschullehrers entscheidet die Vergabekommission über die Verlängerung des Vertrags um ein Jahr. Maximal zwei Verlängerungen sind möglich.

13. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Promotionskollegs „Interkulturalität in Bildung, Ästhetik, Kommunikation“ in der Fassung vom 30.11.2007 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim, Heft 32, Nr. 3/2007), geändert mit Verkündungsblatt der Universität Hildesheim vom 18.08.2008, Heft 37, Nr. 5/2008, außer Kraft.